

99020049011000, 99020049011000

# Abweichenden Betrag der Förderabgabe für Bergbautätigkeiten entrichten

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/294217599/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99020049011000, 99020049011000
Leistungsbezeichnung I	Abweichenden Betrag der Förderabgabe für Bergbautätigkeiten entrichten
Leistungsbezeichnung II	Abweichenden Betrag der Förderabgabe für Bergbautätigkeiten entrichten
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Förderung, Lagerstätte, Konzession, Schürfrechte, Fördern, Bergbau, Bodenschätze, Bergrecht, bergfreie Bodenschätze, Förderabgabeerklärung, Bundesberggesetz, Erhebung, Schürfen, Ausbeuten, bergrechtliche Erlaubnis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Bodenschutz (020)
Verrichtungskennung	Änderung (011)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Bauverfahren (2050500), Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.09.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/__31.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/__31.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/__32.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/__32.html</a>
Teaser	Wenn Sie eine Bewilligung zum gewerblichen Abbau von Bodenschätzen haben oder ein Bergwerk besitzen, müssen Sie jährlich eine Förderabgabe zahlen. Für bestimmte Bodenschätze oder Gebiete können abweichende Abgabensätze festgelegt werden.
Volltext	Ihr Bergbauunternehmen besitzt eine bergrechtliche Bewilligung, in einem festgelegten Gebiet in Deutschland bestimmte Bodenschätze zu gewinnen? Oder Sie sind Inhaber von Bergwerkseigentum? Dann müssen Sie jährlich eine Förderabgabe zahlen, die die zuständige Bergbehörde vorab festgesetzt hat. Für bergrechtliche Erlaubnisse auf bestimmte Bodenschätze oder in bestimmten Gebieten können die zuständigen Bergbehörden abweichende Abgabensätze oder eine andere Staffelung festlegen. Auch eine Befreiung von der Förderabgabe ist grundsätzlich möglich.
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie besitzen eine Bewilligung zum gewerblichen Gewinnen von Bodenschätzen.</li> <li>• Sie gewinnen bergfreie Bodenschätze im Bewilligungsfeld.</li> <li>• Sie fördern die Bodenschätze ausschließlich aus</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

gewinnungstechnischen Gründen und

- Folgende Voraussetzungen für eine Befreiung von der Förderabgabe liegen nicht vor:
- Die Bodenschätze werden von Ihnen nicht wirtschaftlich verwertet.

## Kosten

## Verfahrensablauf

Sie können die Förderabgabeerklärung und die Förderabgabevoranmeldung online über die Plattform „BergPass“ oder direkt bei Ihrer zuständigen Bergbehörde einreichen.

Förderabgabeerklärung und

Förderabgabevoranmeldung online einreichen:

- Für die Anmeldung benötigen Sie eine BundID und einen Personalausweis oder Aufenthaltstitel mit aktiver Online-Ausweisfunktion.
- Rufen Sie die OnlinePlattform „BergPass“ auf und melden Sie sich an.
- Rufen Sie die Formulare auf und füllen Sie diese vollständig und wahrheitsgemäß aus.
- Laden Sie die erforderlichen Unterlagen als Datei hoch und senden Sie die Formulare ab.

Förderabgabeerklärung und

Förderabgabevoranmeldung direkt bei der zuständigen Behörde einreichen:

- Reichen Sie die Förderabgabeerklärung und die Förderabgabevoranmeldung ein.
- Alternativ können Sie das Formular im OnlinePortal „BergPass“ ausfüllen, ausdrucken und per Post einreichen.

Weitere Verfahrensschritte:

- Die zuständige Bergbehörde prüft Ihre Förderabgabeerklärung, die Förderabgabevoranmeldung und die eingereichten Unterlagen. Sollten Unterlagen fehlen, wird sich die Behörde mit Ihnen in Verbindung setzen.
- Die Behörde setzt die Förderabgabe fest. Sie erhalten einen Bescheid per Post, in dem Ihnen die Höhe der Förderabgabe und die noch zu leistenden Zahlungen mitgeteilt werden. Zusätzlich wird der Bescheid elektronisch in das jeweilige Postfach (BundID oder ELSTER Unternehmenskonto) vorab zugestellt und in BergPass eine Info angezeigt.

Sie zahlen den noch zu leistenden Betrag.

Modul	Sachverhalt
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	1 Monat(e)
<b>weiterführende Informationen</b>	<p><a href="https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-FldAbgVSH2013rahmen">https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-FldAbgVSH2013rahmen</a></p> <p><a href="https://www.lbeg.niedersachsen.de/bergbau/feldes_und_foerderabgabe/festsetzung_und_erhebung/festsetzung-und-erhebung-100191.html">https://www.lbeg.niedersachsen.de/bergbau/feldes_und_foerderabgabe/festsetzung_und_erhebung/festsetzung-und-erhebung-100191.html</a></p> <p><a href="https://www.lbeg.niedersachsen.de/startseite/">https://www.lbeg.niedersachsen.de/startseite/</a></p> <p><a href="https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-FldAbgVSH2013rahmen">https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-FldAbgVSH2013rahmen</a></p> <p><a href="https://www.lbeg.niedersachsen.de/bergbau/feldes_und_foerderabgabe/festsetzung_und_erhebung/festsetzung-und-erhebung-100191.html">https://www.lbeg.niedersachsen.de/bergbau/feldes_und_foerderabgabe/festsetzung_und_erhebung/festsetzung-und-erhebung-100191.html</a></p> <p><a href="https://www.lbeg.niedersachsen.de/startseite/">https://www.lbeg.niedersachsen.de/startseite/</a></p>
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Widerspruch</li> <li>• gegebenenfalls anschließende Klage beim Verwaltungsgericht</li> </ul>
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderabgabe für Bergbautätigkeiten Änderung</li> <li>• bei gewerblichem Gewinnen von Bodenschätzen in einem bestimmten Gebiet muss jährlich eine Förderabgabe gezahlt werden <ul style="list-style-type: none"> <li>• 10 Prozent des durchschnittlichen Marktwertes der gewonnenen Bodenschätze</li> <li>• Für Bodenschätze, die keinen Marktwert haben: die zuständige Behörde legt nach Anhörung sachverständiger Stellen den Wert fest.</li> </ul> </li> <li>• Höhe der Abgabe, soweit in den Länderverordnungen nicht anders geregelt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für bestimmte Bodenschätze oder Gebiete können abweichende Abgabensätze festgelegt werden</li> </ul> </li> <li>• bergrechtliche Bewilligung, Förderabgabevoranmeldung und Förderabgabeerklärung notwendig <ul style="list-style-type: none"> <li>• Online-Portal „BergPass“ oder</li> <li>• direkt bei der zuständigen Bergbehörde</li> </ul> </li> <li>• Einreichung über: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuständig: zuständige Bergbehörde des Bundeslandes, in dem das Gebiet liegt, für das Sie eine Bewilligung zur Gewinnung von Bodenschätzen</li> </ul> </li> </ul>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	besitzen
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Abweichenden Betrag der Förderabgabe für Bergbautätigkeiten entrichten, Paying a different amount of the extraction tax for mining activities